



# Satzung des Dresdner Freundeskreises Äthiopien e.V.

7. Januar 2019

## **§1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Dresdner Freundeskreis Äthiopien e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in 01067 Dresden, Friedrichstr. 38/40.

## **§2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Toleranz und Verbreitung der äthiopischen Kultur sowie Leistung von Entwicklungshilfe für bedürftige Personen in Äthiopien. Ebenso das Fördern für das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen wie Vorträgen, Lesungen oder musikalischen Darbietungen, die die äthiopische Kultur der deutschen Bevölkerung nahebringen sollen. Und durch das Sammeln von Spenden für Projekte in Äthiopien.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3 Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Zuwendungen von öffentlichen und privaten Stellen.

## **§4 Gleichstellung**

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



## **§5 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Völkerkundemuseums Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§6 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

## **§7 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

## **§8 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§9 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der aktuelle Beitrag beläuft sich auf 30 € pro Jahr.

## **§10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zwei Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verfügungen im Namen des Vereins vorzunehmen, im Einzelfall bis zu einer Höhe von 1000,00€ (tausend Euro) oder einem Jahreshöchstbetrag von 5000,00€ (fünftausend Euro). Darüber hinausgehende Verfügungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§11 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.



### **§13 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§14 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Dresden, den 7. Januar 2019